

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für bildende Künste Hamburg (immatrikulierende Hochschule) und Hamburg Media School		
Ggf. Standort			
Studiengang	Film		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2008/2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SS 2016 bis SS 2022 (Abschluss Jg. 2018, 2020, 2022)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referent*innen	Dr. Julien Bérard, Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	28.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	24
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	27
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	30
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	39
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3 Gutachtergremium	41
IV Datenblatt	42
1 Daten zum Studiengang.....	42
2 Daten zur Akkreditierung.....	43
V Glossar	44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Film“ (M.A.) ist ein zweijähriger, konsekutiver Masterstudiengang mit besonderem künstlerischem Profil, der sich an begabte Persönlichkeiten richtet, die sich als Autorin bzw. Autoren, Regisseurin bzw. Regisseur, Produzentin bzw. Produzenten oder Kamerafrau bzw. -mann im (Inter-) Plattform-, Kino-, Film- und Fernsehmarkt etablieren möchten. Hierzu bietet der Studiengang vier Spezialisierungsrichtungen bzw. Bereiche (Drehbuch, Regie, Produktion und Kamera) an, die in jedem Semester durch eigenständige Wahlpflichtmodule vertieft werden. Die Wahl der Spezialisierung erfolgt bereits bei der Bewerbung zum Studium.

Der Studiengang wird an der Hamburg Media School (im Folgendem HMS) in Kooperation mit der Hochschule für Bildende Künste Hamburg (im Folgendem HFBK) durchgeführt. Durch die gezielte Förderung und passgenaue Qualifizierung junger Film- und Medientalente, die erfolgreiche Vernetzung des Nachwuchses mit renommierten Unternehmen und durch anwendungsbezogene Forschung etabliert sich die HMS als Think-Tank der Digital- und Medienbranche. Dieser strategischen Ausrichtung entsprechend ist die Hamburg Media School als Public-private-Partnership organisiert.

Die Studierenden werden in ihrer Spezialisierungsrichtung in Bezug auf ästhetische, kreative, künstlerische und unternehmerische Lösungsansätze und -strategien für die Filmherstellung qualifiziert, sodass sie eigenständig Filmprojekte konzipieren und umsetzen können. Das Studium vermittelt die hierfür notwendigen methodischen, künstlerischen, handwerklich-technischen, theoretischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die entsprechende Lehre wird von Filmschaffenden und Entscheidungsträgerinnen bzw. -trägern aus der Filmbranche geleistet.

Während des Studiums kommt der Arbeit in Projekten unter Realbedingungen entscheidende Bedeutung zu: Die Studierenden stellen insgesamt drei Kurzspielfilme her, die jeweils in Begleitung von Dozentinnen und Dozenten im Team entwickelt und produziert werden. Jedes Team setzt sich dabei aus je einem Mitglied der vier Bereiche Drehbuch, Regie, Kamera und Produktion zusammen. Der Studiengang ist einerseits sehr darauf ausgerichtet, die Kompetenzen zur gemeinsamen Arbeit am Produkt Film zu erwerben und legt gleichzeitig einen starken Fokus auf die individuelle Begleitung zur Ausbildung des künstlerischen Ausdrucks des/der Einzelnen. Durch die begrenzte Anzahl an Studienplätzen – sechs in jeder Spezialisierungsrichtung, alle zwei Jahre – ist eine individuelle Förderung und intensive Begleitung der Studierenden möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele für den zweijährigen Vollzeitstudiengang „Film“ (M.A.) an der Hamburg Media School (HMS) in Kooperation mit der Hochschule für Bildende Künste (HFBK) Hamburg sind adäquat und dem Studium angemessen formuliert. Zusammengefasst zielt das Studium darauf, die Studierenden für ein erfolgreiches Bestehen in der Filmwirtschaft auszubilden.

Der Studiengang ist in seiner Struktur logisch und nachvollziehbar aufgebaut, die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studium angemessen. Kern des Studiums ist neben der Vermittlung von Inhalten und anwendungsbezogener Kompetenz die Konzeption und Produktion von drei Filmprojekte unter realen Bedingungen, d.h. in Teams, die im Studiengang vier Filmgewerke (Drehbuch, Regie Kamera und Produktion) und Spezialisierungen abdecken.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist passend zu den definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Die Studierenden benötigen für ihre Aufnahme in den Studiengang einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und müssen Erfahrung im Filmbereich sowie ihre künstlerische Eignung nachweisen.

Die Studienzeit von zwei Jahren wird intensiv genutzt, um Wissen und Kompetenzen an die Studierenden zu vermitteln. Der Masterstudiengang „Film“ (M.A.) hat demzufolge ein hohes Pensum im Curriculum, die Abbrecherquote ist jedoch außerordentlich gering. Der HMS gelingt es, die Studierenden erfolgreich durch das eng getaktete Studium zu führen.

Positiv schätzt das Gutachtergremium die kleine Größe der Hamburg Media School mit familiären und vertrauensvollen Kommunikations- und Abstimmungswegen. Für das Ziel, hervorragend geschulten Nachwuchs für die Filmwirtschaft auszubilden, sind handverlesene Studierende und individuelle Betreuung förderlich.

Die personelle Struktur des Studiengangs aus Studiengangsleitung – zugleich Professur für Film an der HFBK – und vier Bereichsleitungen (Drehbuch, Regie, Kamera und Produktion) – ausgewiesene Fachleute in ihrem jeweiligen Bereich und erfolgreiche Filmschaffende – ist transparent und praktikabel aufgestellt. Die durchgehend hohe Qualität auch der in den Modulen eingesetzten Dozierenden wurde im Rahmen der Begehung von Studierenden und Alumni bestätigt. Die Ressourcen, die dem Studiengang insgesamt zur Verfügung stehen, sind zur Bewältigung des Pensums ausreichend.

Das Gutachtergremium hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Studiengangs die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Studiengangs (i.W. Stärkung der wissenschaftlichen Anteile, Überprüfung und Änderungen im Prüfungssystem), der die HMS inzwischen nachgekommen ist, hervorgehoben. Die fachlich-inhaltliche Bewertung des Studiengangs berücksichtigt daher diese Weiterentwicklung unter Bezugnahme auf das bisherige Curriculum. Es ist geplant, das neue Curriculum mit Studienbeginn des nächsten Jahrgangs im Oktober 2024 in die Praxis umzusetzen. Mit

der Neubesetzung der Professur und Studiengangsleitung zum Oktober 2022 konnten bereits neue Impulse im Studiengang gesetzt werden, von denen die Studierenden schon profitieren können.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Film“ (M.A.) ist als Vollzeitstudiengang konzipiert, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte.

Dies regelt § 7 Abs. 1 und 4 der „Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Film der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kooperation mit der Hamburg Media School“ vom 20. April 2023 (im Folgenden Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung genannt), die zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft tritt und die Prüfungsordnung vom 29. Mai 2008 (rechtsbereinigt mit Stand vom 24. November 2011) ablöst.

[Ergänzende einleitende Erläuterung: Auf der Grundlage des vorläufigen Votums des Gutachtergremiums wurden mit Datum 16. November 2023 Änderungen in der o.g. (mit dem Selbstbericht vorgelegten) Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung vom 20. April 2023 vorgenommen. Der vorliegende Prüfbericht berücksichtigt daher auch die zuletzt vorgenommenen Änderungen, die nach Auskunft der HMS dem Akademischen Senats der HFBK im Wintersemester 23/24 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.]

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist gemäß § 1 Abs. 1 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung konsekutiv angelegt und weist ein besonderes künstlerisches Profil auf. Er qualifiziert die Studierenden der Bereiche Regie, Drehbuch, Produktion und Kamera dazu, Filmprojekte konzeptionell zu planen, organisatorisch umzusetzen und Strategien in den Wirkungsfeldern der Filmrealisation zu entwickeln.

Der Studiengang ist nach den Angaben im Selbstbericht anwendungsorientiert, er vermittelt den Studierenden die methodischen, künstlerischen, handwerklich-technischen, theoretischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um sich und ihr Werk erfolgreich auf dem Medienmarkt positionieren zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung sieht der Studiengang eine Abschlussprüfung vor, die sich aus einzelnen Modulen der jeweiligen Bereiche sowie einer mehrteiligen Masterarbeit zusammensetzt.

In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden gemäß § 19 Abs. 4 den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Thema aus dem Gebiet des Masterstudiums, und hier insbesondere aus dem gewählten Bereich (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion) selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Grundsätze, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

Gemäß § 20 Abs. 5 beträgt die Bearbeitungszeit des Abschlussprojekts 16 Wochen und findet für alle Studierenden, die zur Abschlussprüfung zugelassen wurden, im 4. Semester statt. Das Abschlussprojekt ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird zum Studium zweijährlich zugelassen. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster fachspezifischer Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule und eine besondere künstlerische Eignung in Form einer eigenständigen künstlerischen Position.

Abweichend davon kann gemäß § 3 Abs. 3 zum Studium zugelassen werden, wer über eine besondere künstlerische Eignung in Form einer eigenständigen künstlerischen Position verfügt, und eine fachliche Tätigkeit nachweisen kann, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang Film aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Masterstudiengang Film förderlich sind.

Wie die Feststellung und Überprüfung der Qualifikation erfolgt, wird in der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für jeden Bereich (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion) separat definiert.

Eine zweistufige Aufnahmeprüfung (§ 6) entscheidet über die Zulassung zum Studium. In der ersten Stufe wird geprüft, ob eine künstlerische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in Form einer eigenständigen künstlerischen Position vorliegt. Die zweite Stufe besteht aus einer praktisch-

künstlerischen Prüfung und einem reflektierenden Gespräch mit dem Aufnahmeausschuss (geregelt unter § 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung verleiht die Hochschule für bildende Künste (HFBK) nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Film an der Hamburg Media School (HMS) und einer bestandenen Masterprüfung den Mastergrad. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts“.

Der Studiengang wird der Fächergruppe Darstellende Kunst zugeordnet, die Abschlussbezeichnung ist zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuell gültigen Fassung von 2018 in deutscher und englischer Sprache vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut. In Reaktion auf die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung des Studiengangs, das Modularisierungskonzept im Hinblick auf die damals noch große Anzahl von kleinen Modulen zu überarbeiten, wurde der Studiengang im Zuge der Überarbeitung der Prüfungsordnung bzw. der Erarbeitung der hier vorliegenden Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung umstrukturiert.

Ziel war es insbesondere, sehr kleine Module inhaltlich sinnvoll zusammenzufassen und Inhalte zu erschließen, die für zwei oder mehr Bereiche gemeinsam angeboten werden können.

Der Studiengang umfasst insgesamt 29 Module. In den Bereichen Drehbuch und Produktion sind von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss jeweils 15 Module zu absolvieren, im Bereich Kamera sind es 17 und für die Regie 18 Module.

Die Module wurden nach Auskunft der Hochschule dahingehend überarbeitet, dass sie im jeweiligen Semester einen inhaltlich abgeschlossenen Block bilden und im folgenden Semester inhaltlich vertiefend als eigenes Modul weitergeführt werden. So wurde auch erreicht, dass es mit einer Ausnahme keine Module mehr gibt, die sich über mehrere Semester erstrecken. Eine einzige Ausnahme bildet das Modul „Filmgeschichte und Filmanalyse“ (Modul 1-2), das sich auf zwei Semester erstreckt. Die Teilung dieses insgesamt 6 ECTS-Punkte umfassenden Moduls erfolgte, damit die Arbeitsbelastung pro Semester für die Studierenden nicht über 30 ECTS steigt.

Weniger als 5 ECTS-Punkte umfassen im neuen Curriculum nur noch das Einführungsmodul „Warm Up“ (Modul 1-1, 4 ECTS-Punkte), das Modul „Kommunikation im Kontext der Filmherstellung“ (Modul 2-2, 3 ECTS-Punkte) sowie die Wahlpflichtmodule „Inszenierung und Auflösung“ 1, 2 und 3 in den Bereichen Regie und Kamera (Module RK1, RK2 und RK3 mit jeweils 3 ECTS-Punkten).. Nach Angaben der Hochschule stellt die Durchführung der Module im Blockunterricht zudem sicher, dass auch kleinere Module die Studierbarkeit nicht nachteilig beeinflussen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung der relativen Note ist in § 23 Abs. 5 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. In Anwendung des Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle mit dem Diploma Supplement ausgegeben. Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der aktuellen Kohorte sowie der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 7 Abs. 4 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben.

Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte, davon jeweils 30 pro Semester. Zum Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bzw. der Zugangsvoraussetzungen 300 ECTS-Punkte erreicht.

Das Abschlussmodul (Modul 4-1) hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten. Davon entfallen in der Gewichtung 20 ECTS-Punkte auf das Abschlussprojekt und 5 ECTS-Punkte auf die mündliche Prüfung (§ 18 Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung vom 20. April 2023 mit Änderungen/Ergänzungen vom 16. November 2024).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 9 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Film“ (M.A.) wird an der Hamburg Media School (HMS) in Kooperation mit der Hochschule für Bildende Künste (HFBK) angeboten.

Eine Kooperationsvereinbarung (einschl. einer Ergänzung speziell für den Masterstudiengang Film) regelt die Zuständigkeiten der Kooperationspartner. Diese wurde in Vorbereitung auf die Reakkreditierung dieses Studiengangs neu gefasst und lag zum Zeitpunkt der Begutachtung als Entwurf vor. Inzwischen liegt die Kooperationsvereinbarung zwischen der HMS und der HFBK (einschl. Ergänzung) in der durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung vom 13. Juni 2023 vor.

Gemäß § 1 ist die HFBK insbesondere für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals zuständig.

Der HMS obliegt die organisatorische bzw. administrative Betreuung der Kooperationsstudiengänge im Rahmen der Vorgaben der Satzungen, die Vernetzung mit der Film-, Digital- und Medienbranche sowie ggf. die Filmherstellung.

Die Studierenden eines Kooperationsstudiengangs werden an der HFBK immatrikuliert und erhalten von dieser aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung den akademischen Grad.

Gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung erfolgen Akkreditierungen und Reakkreditierungen auf Antrag der HFBK. Die HFBK unterstützt die Akkreditierungsprozesse administrativ und organisatorisch.

Unter § 4 ist die Beteiligung der HFBK an der Ausstattung des Studiengangs, unter § 5 die Einrichtung von Professuren an der HFBK, die für den Bereich Film an der HMS eingesetzt werden, geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde neben der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung im Jahr 2016 – insbesondere im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Studiengangsleitung zum Wintersemester 2022/23, unmittelbar vor Beginn des Reakkreditierungsprozesses – besonderer Wert auf die aktuelle und künftige Ausgestaltung des Curriculums und damit verbundenen Fragestellungen sowie auf Studienerfolg, Studierbarkeit und personelle Ausstattung gelegt.

Der Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde im Rahmen der Begutachtung besprochen. Diese bezogen sich insbesondere auf strukturelle Aspekte des Studiengangs, die mit der Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung als weitgehend behoben angesehen werden können. In mehreren Punkten bestand aus Sicht des Gutachtergremiums aber nach wie vor Bedarf für Optimierungen.

Den vorläufigen Akkreditierungsbericht des Gutachtergremiums (vom 22. September 2023) hat die Hamburg Media School (HMS) zum Anlass für eine weitere Überarbeitung des Curriculums insbesondere in Bezug auf Prüfungen und auf die Inhalte und die Darstellung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Anteils des Studiums genommen.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt daher auch diese nach Ansicht des Gutachtergremiums unerlässliche Weiterentwicklung des Studiengangs, die mit Studienbeginn des nächsten Jahrgangs im Oktober 2024 in die Praxis umgesetzt werden soll.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist laut Selbstbericht, filmisch umfassend gebildete, kreative, marktversierte Filmschaffende zu qualifizieren, die sich nach dem Abschluss des Masterstudiengangs erfolgreich in der Filmbranche etablieren können. Im Mittelpunkt steht die Qualifizierung zur selbständigen künstlerisch-kreativen Arbeit in den Bereichen Drehbuch, Regie, Kamera und Produktion. Methodisch setzt das Konzept des Studiengangs auf die Vermittlung und Selbsterfahrung in allen Phasen des filmischen Produktionsprozesses.

Gemäß § 1 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung verfügt der Studiengang (1) „über ein besonderes künstlerisches Profil und qualifiziert die Studierenden der Bereiche Regie, Drehbuch, Produktion und Kamera dazu, Filmprojekte konzeptionell zu planen, organisatorisch umzusetzen und Strategien in den Wirkungsfeldern der Filmrealisation zu entwickeln. Die Absolvent*innen des Studiengangs sind filmisch umfassend gebildete, kreative, marktversierte Filmschaffende, die im Spannungsfeld zwischen Kunst und Kommerz autonom und zielgruppenorientiert agieren können. Die intensive Vertiefung und Weiterentwicklung der einschlägigen filmischen Arbeitstechniken sowie der Format- und Stilsicherheit, die sichere Anwendung filmischer Dramaturgie, umfassende Kenntnisse in der handwerklichen Methodik sowie die Ausbildung und Förderung filmischer Kreativität sind zentrale Lernziele des Studiengangs. Ebenso werden die Kooperationsbereitschaft, Anpassungsfähigkeit und Offenheit für neue Techniken und Strategien gefördert.

(2) Durch konsequente Verknüpfung von Theorie und Praxis erwerben die Studierenden ein breites Fundament an Fach- und Sachkompetenz für das angestrebte Berufsfeld des Filmschaffenden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Studierenden der Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Kamera befähigt, im Umfeld der Film-, Fernseh- und Audiovisionsproduktion filmische Konzepte und Projekte selbstständig oder im Auftrag für den professionellen TV-, Plattform-/Internet- und Kinomarkt zu konzeptionieren, zu vernetzen und zu implementieren. Im Regelfall arbeiten die Absolvent*innen ihrem Bereich entsprechend als Autor*in, Regisseur*in, Producer*in oder Kamerafrau bzw. Kameramann.“

Im Selbstbericht werden die Qualifikationsziele des Studiengangs folgendermaßen ergänzt:

Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, Spielfilmprojekte zu entwickeln und in ihrem gewählten Studienbereich umzusetzen. Dabei geht es nicht nur um die künstlerisch-gestalterische Artikulation, sondern auch darum, die Aufgaben theoretisch-wissenschaftlich zu erfassen und sie auch in ihren wirtschaftlichen Kontext zu setzen. Unabhängig von dem gewählten Bereich erlernen die Studierenden verschiedene Formen der akademischen und künstlerischen Wissensbildung. Sie sollen fundierte Kenntnisse über die Geschichte und Entwicklung des Films erwerben und Filme in ihrer künstlerischen Gestaltung, Technik und Wirtschaftlichkeit bewerten.

Sie sollen auch über vertiefte disziplinäre Kenntnisse und Handlungswissen in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen verfügen. Insbesondere können sie relevante Literatur selbstständig und zielsicher recherchieren, strukturieren und systematisch auswerten. Sie sollen die einschlägigen fachlichen Diskurse kennen und sich in relevanten Bezügen der erkenntnistheoretischen Grundlagendiskussion orientieren können. Sie sollen die wesentlichen Technologien und Konzepte der Filmproduktion kennen und über wissenschaftliche Methodenkenntnisse verfügen, die es ihnen erlauben, Aufgabenstellungen in ihrem Fachgebiet systematisch zu analysieren und zu bearbeiten.

Sie sollen in der Lage sein, abseits der Praxis der Filmproduktion, in forschungsorientierten Projekten mitzuarbeiten und sich dabei in allen Phasen der wissenschaftlichen Entwicklung und Gestaltung auf produktive Weise einzubringen. Sie sollen in der Lage sein, Problemlösungen und das Lernen im Hinblick auf konkrete Anforderungen in der Film- und Medienbranche zu organisieren und für wissenschaftlich-künstlerische Forschung aufzubereiten.

Im Mittelpunkt der erworbenen Fachkompetenz stehen die detaillierte Kenntnis der Filmbranche und relevanter Grenzbereiche der Medienproduktion, deren Mechanismen und Funktionsweise und wissenschaftlich fundierte fachliche und kreative Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in den jeweiligen Spezialisierungen benötigt werden. Sie sollen über vertieftes Wissen in Bezug auf klimaschonende Produktionstechniken und nachhaltige Ressourcenverwaltung verfügen.

Absolventinnen und Absolventen sollen die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und das Vermögen, die eigenen Ideen künstlerisch-gestalterisch, technisch und organisatorisch zu erarbeiten und wirtschaftlich umzusetzen, erwerben, erweitern und erproben. Sie sollen somit eine eigene künstlerische Position entwickeln können, die sie in ihrem gewählten Bereich kooperativ in die Filme einbringen. Durch die gemeinsame Herstellung von Filmen sollen die unterschiedlichen Rollen innerhalb des Filmherstellungsprozesses verständlich gemacht, umgesetzt und reflektiert werden. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten und Erfahrungen im Selbstmanagement und in der Selbstorganisation durch die interdisziplinäre Projektarbeit und bei der Realisierung der Studierendenfilme vertiefen. Sie sollen in der Lage sein, komplexe Ideen und Sachverhalte im Detail zu erfassen, zu beurteilen, zu gewichten, zu kritisieren und Kritik auszuhalten, auszuwerten und produktiv umzusetzen. Sie sollen die Herausforderungen und Potenziale der interdisziplinären Zusammenarbeit kennen und die Fähigkeit haben, unterschiedliche Denk- und Problemlösungsansätze miteinander zu verknüpfen.

Inhaltlich sollen die Studierenden einen eigenen normativen Werterahmen für ethische und moralische Problemstellungen entwickeln. Sie handeln, angesichts des vielfältigen Einwirkens medialer Inhalte, auf gesellschaftlicher Ebene eigenverantwortlich und integer. Sie können aktuelle gesellschaftliche Prozesse kritisch hinterfragen, reflektieren und verständlich sowie gestalterisch-künstlerisch aufbereiten. Sie erfassen gesellschaftliche Ungerechtigkeiten, sprechen diese künstlerisch an und können sie in ihrem professionellen Umfeld wirkungsvoll verarbeiten. Sie sind in der Lage, sich selbstständig und eigenverantwortlich fortzubilden, sich Informationen und Wissen aus verschiedenen Quellen zu beschaffen, diese zusammenzuführen und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse zu bewerten.

Absolventinnen und Absolventen sollen sich der Bedeutung und Wirkung von Filmen bewusst sein, sich gesellschaftlich engagieren und die gesellschaftliche Bedeutung ihres beruflichen Handelns reflektieren können. Außerdem sollen sie über vertiefte Erfahrungen im Konflikt- und Krisenmanagement und über Erfahrung in der Führung von Teams verfügen. Sie sollen ihre Arbeitsergebnisse vor

Fachpublikum präsentieren und auf wissenschaftlichem Niveau diskutieren können. Daneben sollen sie in der Lage sein, ihre Ergebnisse sowie künstlerischen Entwicklungsschritte in einer auch für Laien und Fachfremde verständlichen und wissenschaftlich korrekten Weise darzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele für den zweijährigen Vollzeitstudiengang „Film“ (M.A.) an der Hamburg Media School (HMS) in Kooperation mit der Hochschule für Bildende Künste (HFBK) Hamburg sind unter § 1 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung und Punkt 4.2 im Diploma Supplement grundsätzlich adäquat und dem Studium angemessen formuliert.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden für ein erfolgreiches Bestehen in der Filmwirtschaft auszubilden. Das Zentrum des Studiums bildet dabei – von Anfang an – die Konzeption und Produktion von drei Kurzfilmen (eines fünfminütigen Schwarz-Weiß-Films im 2. Semester, eines zehnminütigen Films im 3. Semester und eines zwanzigminütigen Abschlussfilms im 4. Semester) in gemischten Teams mit den Studierenden der jeweils anderen Spezialisierungen. Um diesen Fokus herum strukturieren sich die anderen Bestandteile des Studiums.

Das Filmstudium der HMS ist reich an Inhalten. Die vergleichsweise kurze Studienzeit von zwei Jahren wird daher intensiv genutzt, um Wissen und Kompetenzen an die Studierenden zu vermitteln.

Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit der Studierenden nach dem Studium wird im Studiengang bestens vorbereitet, sowohl im Hinblick auf die Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen als auch durch die enge Zusammenarbeit der HMS mit der Filmwirtschaft. Über den Produktionsprozess von drei Kurzfilmprojekten im Verlauf des Studiums existiert eine enge Verzahnung zu den unterstützenden Produktionsunternehmen, so dass dem größten Teil der Studierenden ein nahtloser Übergang ins Berufsleben bzw. in die Filmbranche gelingt. Nach Auskunft der HMS arbeiten sie dort in der Mehrzahl als Head of Department in den Bereichen, deren Spezialisierung sie im Studium gewählt haben.

Auch auf die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen wird im Studiengang großer Wert gelegt, die Teamfähigkeit wird nicht nur in den Kurzfilmprojekten gefördert, in denen stetig wechselnde Personenkonstellationen pädagogisch gewollt sind. Die neue Studiengangsleitung will diese Kompetenzen weiter ausbauen und bestehende Routinen auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüfen. Die Beurteilung der Teamfähigkeit ist auch bereits Thema bei der Aufnahmeprüfung.

Ein gesellschaftliches Engagement der Studierenden über das Filmmachen hinaus oder im Filmmachen selbst ist aber schon aus Zeitgründen aufgrund der engen Taktung der produzierten Kurzfilme eher schwer vorstellbar.

Besonders positiv schätzt das Gutachtergremium darüber hinaus, dass die HMS eine kleine Einrichtung mit familiären, vertrauensvollen Kommunikations- und Abstimmungswegen ist. Für das Ziel,

hervorragend geschulten Nachwuchs für die Filmwirtschaft auszubilden, sind handverlesene Studierende und individuelle Betreuung förderlich. Auch ist es aus Sicht des Gutachtergremiums beeindruckend, wie viele und unterschiedliche Inhalte innerhalb kurzer Zeit im Studium vermittelt werden. So werden die Studierenden auf sehr unterschiedliche Fälle/Projekte in ihrer beruflichen Zukunft gut vorbereitet und gleichermaßen mit der Flexibilität vertraut, auf sich permanent ändernde Umstände in der Berufspraxis reagieren zu können. Das ist in der Bewegtbildbranche eine Schlüsselqualifikation.

Auch wenn die Studierenden wissenschaftlich und künstlerisch bereits vorgebildet sind, da sie bereits über einen akademischen Abschluss verfügen und ihre künstlerische Eignung vor Aufnahme des Masterstudiengangs „Film“ (M.A.) nachgewiesen haben, fehlte dem Gutachtergremium in Bezug auf die wissenschaftliche und künstlerische Befähigung der Studierenden ein Schwerpunkt auf allgemeine künstlerische Auseinandersetzung und übergeordnete Filmwissenschaft. Das Modulhandbuch wurde im Nachgang der Begehung in dieser Hinsicht präzisiert und ergänzt (siehe hierzu Kap. 2.2.1).

Eine auf das anwendungsbezogene Erlernen der Filmgewerke Regie, Drehbuch, Kamera, Produktion und Schnitt ausgelegte Modulstruktur fungiert als das tragende Lerngerüst des Studiengangs. Dieser Struktur wurden wissenschaftliches Arbeiten, filmtheoretische Fächer, eine internationale Ausrichtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit der Studierenden, ein transdisziplinäres Kennenlernen anderer, benachbarter Disziplinen, insgesamt eine Kultur des akademischen Infrage-Stellens und persönlicher wissenschaftlich-künstlerischer Entwicklung bisher eher untergeordnet. Nach der Neubesetzung der Professur für Film und dem Wechsel in der Studiengangsleitung zum Oktober 2022 wurde damit begonnen, den Studiengang auch in diesen Bereichen zu präzisieren und zu optimieren. Das Gutachtergremium begrüßt die Weiterentwicklung des Studiengangs für künftige Kohorten – d.h. ab Oktober 2024 – und die Bemühungen der Studiengangsleitung, schon jetzt Lösungen und in Einklang mit dem bestehenden Modell des Filmstudiums auf den Weg zu bringen.

Optimierungsbedarf sieht das Gutachtergremium noch in der Schaffung größerer Freiräume für die eigene Entwicklung der Studierenden, denn durch die fortschreitende inhaltliche Digitalisierung wird die Zukunft im Bewegtbildmarkt immer stärker von Differenzqualitäten und Nischenmärkten geprägt sein. Die Mainstreamorientierung wird weniger dominant sein, als das in der Vergangenheit der Fall war. Deswegen wäre es sinnvoll, hier neben anwendungsbezogener Exzellenz auch die inhaltlich-haltungsbezogene Orientierung der Studierenden stärker zu fördern und zu veredeln. Diese wird in der Zukunft eine deutlich größere Rolle spielen, gerade hinsichtlich der beruflichen Perspektiven nach dem Studium an der HMS. Teilweise deutet sich das in den Aussagen zu Wünschen der aktuellen Studierenden schon an. Darauf sollte Rücksicht genommen werden, denn es könnte eine Basis für zukünftige Alleinstellungsmerkmale im Studium an der HMS sein.

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht führt die Studiengangsleitung aus, sie möchte dem Eindruck entgegentreten, die HMS würde sich zu stark am Mainstream orientieren. Vielmehr steht die HMS mit ihrem Studienangebot für den gesellschaftlich relevanten, politischen und vor allem publikumsorientierten, erzählenden Spielfilm, ermöglicht aber auch den Zugang zum gesamten Spektrum des Film-, TV-/ Streaming-Marktes, um die Studierenden dazu befähigen, sich an stetig verändernde Marktbedingungen anzupassen.

Während der Herstellung der Filme, aber auch in den bereichsübergreifenden Modulen, findet nach eigener Auskunft der HMS auch ein dauernder interdisziplinärer Austausch zwischen den Studierenden der vier Schwerpunktbereiche und der künstlerische Entwicklungsprozess der Studierenden wird gefördert.

Die Herausbildung der eigenen künstlerischen Handschrift der Studierenden steht im Mittelpunkt des Konzepts der HMS. Die Orientierung an realen und wettbewerblichen Bedingungen wird an der HMS nicht als Einschränkung der künstlerischen Entwicklung verstanden, sondern dient im Gegenteil dazu, die Studierenden zu ermutigen, innerhalb bestehender Leitplanken künstlerisch anspruchsvolle Filme hervorzubringen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die ergänzenden Angaben der HMS in der Stellungnahme sinnvoll und nachvollziehbar in Bezug auf die Zielsetzung des Studiengangs. Zur besseren Sichtbarkeit wird jedoch empfohlen, in den Qualifikationszielen des Studiengangs der wissenschaftlich-künstlerische Bezug sowie die Reflektionsfähigkeit und die persönliche Entwicklung der Studierenden stärker zum Ausdruck zu bringen.

Auch wird angeregt, die Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement inhaltlich stärker aufeinander abzustimmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Qualifikationszielen des Studiengangs sollten die Reflektionsfähigkeit und persönliche Entwicklung der Studierenden eine noch stärkere Rolle spielen.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Film“ (M.A.) sind gemäß § 3 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung ein erster Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule sowie nachgewiesene praktische Erfahrungen durch Tätigkeiten im Bereich Film oder dem Film verwandten Bereichen. Abweichend davon kann zum Studiengang zugelassen werden, wer über eine besondere künstlerische Eignung verfügt und eine fachliche Tätigkeit nachweisen kann, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Masterstudiengang förderlich sind.

Die entsprechende Qualifikation wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die spätere Spezialisierung auf einen bestimmten Bereich getrennt festgestellt und folgendermaßen überprüft:

- Im Bereich Drehbuch durch mehrjährige schriftstellerische, publizistische oder kreativ-gestalterische Tätigkeit, die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen.
- Im Bereich Regie durch die Einreichung von Filmwerken dokumentarischer, fiktiver oder experimenteller Art, die in eigener Regieverantwortung realisiert wurden und ihre besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen.
- Im Bereich Produktion durch mehrjährige Tätigkeit im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion, die ihre besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen.
- Im Bereich Kamera durch mehrjährige Tätigkeit im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion, die ihre besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen.

Der Studiengang umfasst nach den Angaben im Selbstbericht einen Kanon von zehn zentralen Pflichtmodulen für alle Studierenden (zentrale Pflichtmodule), des Weiteren übergreifende Module, deren Belegung für mehrere Bereiche verpflichtend ist, sowie fachspezifische Module (Wahlpflichtmodule), die den Studierenden jeweils eines Bereichs spezialisierte Kompetenzen vermitteln.

Die Spezialisierungen „Drehbuch“, „Produktion“ und „Regie“ teilen sich ein übergreifendes Modul, die Spezialisierungen „Regie“ und „Kamera“ haben vier gemeinsame Module. Die Spezialisierungen „Drehbuch“ und „Produktion“ haben zusätzlich jeweils vier Wahlpflichtmodule, die Spezialisierungen „Regie“ und „Kamera“ haben jeweils drei. Somit sind in den Bereichen „Drehbuch“ und „Produktion“ jeweils 15 Module zu absolvieren, im Bereich „Kamera“ 17 und im Bereich „Regie“ 18 Module.

Die Konzeption und Produktion von drei Spielfilmen unterschiedlicher Länge bilden laut Selbstbericht den strukturellen Kern des Studiums und zählen daher auch zu den zentralen Pflichtmodulen.

Die Entwicklung und Herstellung eines 5-Min.-Films ist Gegenstand des Moduls 2-1, die Entwicklung und Herstellung eines 10-minütigen Kurzfilms des Moduls 3-1 und der 20-minütige Abschlussfilm wird im Rahmen des Abschlussmoduls 4-1 erstellt.

Seminare und Übungen sind so aufgebaut und organisiert, dass sie den Studierenden schrittweise die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln sollen, um die Filme zu realisieren. Im ersten Filmprojekt geht es darum, sich durch die Limitierung „schwarzweiß und ohne Dialog“ in das visuelle Erzählen einzuarbeiten. Im zweiten Film geht es um die Vertiefung der Erkenntnisse und die Arbeit unter möglichst praxisnahen Bedingungen und im dritten Film um die Herausbildung der eigenen künstlerischen Handschrift, die im kollaborativen Prozess der Filmherstellung unerlässlich ist, um außerhalb der Hochschule zu bestehen. Die Abschlussprüfung besteht aus einem Abschlussfilm, einer schriftlichen wissenschaftlicher Arbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung definiert die in den Modulen angebotenen Veranstaltungsformen. Diese können Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projekte und Kolloquien sein. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen, die blockweise, d.h. zusammenhängend an i.d.R. mehreren aufeinander folgenden Tagen angeboten werden. Die überwiegende Lehrform sind Übungen und Seminare.

In den Spezialisierungen „Drehbuch“ und „Produktion“ wird ein Praktikum als Wahlpflichtmodul angeboten. Eine Exkursion ist im Pflichtmodul „3-2 Analyse Medienmarkt“ sowie in zwei Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung „Kamera“ vorgesehen. Das Projekt als Lehrform ist in den Modulen „Warm-Up“ (Modul 1.1), „Entwicklung und Herstellung eines Kurzfilms von fünf Minuten Länge“ (Modul 2-1), „Entwicklung und Herstellung eines Kurzfilms von zehn Minuten Länge“ (Modul 3-1), „Entwicklung eines dokumentarischen Projekts“ (Modul RK4) und „Abschlussmodul“ (Modul 4-1) vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist in seiner Struktur, bestehend aus den Zentralen Pflichtmodulen (1-5 bis 4-1) und den Wahlpflichtmodulen (D-Drehbuch, P-Produktion, R-Regie, K-Kamera, RK, DPR- Drehbuch, Produktion, Regie, RK-Regie und Kamera) logisch und nachvollziehbar aufgebaut, die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studium grundsätzlich angemessen.

Kern des Studiums ist neben der Vermittlung von Inhalten und anwendungsbezogener Kompetenz die Konzeption und Produktion von drei Filmprojekten unter realen Bedingungen, d.h. in Teams, die vier Filmgewerke und Spezialisierungen im Studiengang Drehbuch, Regie Kamera und Produktion abdecken.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist passend zu den definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Die Studierenden benötigen für ihre Aufnahme in den

Masterstudiengang „Film“ (M.A.) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, müssen Erfahrung im Filmbereich sowie ihre künstlerische Eignung nachweisen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten des Studiengangs überein. Auch ist der gewählte Abschlussgrad passend zu den Inhalten des Studiengangs. .

Die im Curriculum verankerten wissenschaftstheoretischen Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Filmgeschichte und Filmanalyse“ wurden dem Vorschlag des Gutachtergremiums folgend überarbeitet und inhaltlich erweitert, um den Anspruch auf den, dem Masterniveau entsprechenden wissenschaftlichen Anteil in dem ansonsten vornehmlich künstlerisch ausgerichteten Studiengang, adäquat zu bedienen.

Auch Änderungen in Bezug auf das Zusammenwirken von Lehrinhalt, Prüfungsform und Lehrform wurden vorgenommen.

In den Modulen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Filmgeschichte und Filmanalyse“ werden laut Zusammenfassung der Hochschule Prinzipien und Möglichkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in der Kunst in den Blick genommen und –neu – mit einer wissenschaftlichen Arbeit abgeschlossen.:

Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ soll nach der überarbeiteten Modulbeschreibung Studierenden befähigen, sich den Fragestellungen ihrer Arbeit in Bezug auf dramaturgische Theorien, Strukturen, Konzepte und Genres auch auf wissenschaftlicher Ebene zu nähern. Dazu weist das Modul drei inhaltliche Schwerpunkte auf (Vermittlung von Wissen auf dem Gebiet der Theorie und Geschichte der verschiedenen Kunstdisziplinen in Verbindung mit anderen relevanten Wissenschaften; Einblick in Konzepte künstlerischer Forschung insbesondere mit dem Fokus auf der Diversität möglicher Forschungskonzepte in der Kunst, Prinzipien und Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens).

Das Modul setzt sich nach Aussage der HMS kritisch mit den verschiedenen Strömungen der Film- und Medientheorie auseinander und vermittelt so das Knowhow zur künstlerischen Forschung sowie zum historisch-wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erlangen Kenntnisse über die von Kritischer Theorie, Psychoanalyse Post-/Strukturalismus, Feminismus, Genderforschung und Postkolonialismus inspirierten filmtheoretischen Diskurse. Sie setzen sich mit den aktuell daraus hervorgegangenen Genre-Debatten und Modellen zur Filmanalyse auseinander. Sie erwerben die Fähigkeit, die jeweils unterschiedlich angelegten Konzepte zu Blickregimen, Erzählformen, Körpertechniken, Affektausdrücken aufeinander zu beziehen, diese interdisziplinär fruchtbar zu machen und dabei zu eigenen und möglicherweise neuen Fragestellungen zu gelangen. Sie lernen, theoretische und künstlerische Techniken einer Formgebung miteinander zu verschränken und in experimenteller Weise neue Aussagesysteme zu erarbeiten. Außerdem werden mündliche und schriftliche Präsentationsformen geübt und optimiert. Im Modul „Filmgeschichte und Filmanalyse“ werden die Studierenden dazu befähigt, sich mit der Geschichte des Films von den Anfängen bis zur Gegenwart

auseinanderzusetzen, wobei sie die Entwicklung des Mediums jeweils kulturhistorisch im nationalen und internationalen Kontext einordnen können. Sie werden mit der Analyse von unterschiedlichen Bedeutungsebenen von Filmen, mit Methoden der Filminterpretation, mit Modellen der Filmgeschichtsschreibung und mit verschiedenen filmtheoretischen Modellen vertraut gemacht. Auf der Grundlage fundierter Kenntnisse in diesen Bereichen können sie am filmwissenschaftlichen Diskurs teilnehmen und ihre Meinungen sachgerecht begründen und vertreten. Sie können filmwissenschaftliche Ergebnisse bewerten und sind darüber hinaus in der Lage, fremde wie eigene Werke auf filmwissenschaftlicher Ebene zu durchdringen und zu erforschen.

Mit der Überarbeitung dieser Module wurde der Forderung des Gutachtergremiums nachgekommen, neben einer filmgeschichtlichen Fokussierung auch filmanalytische Modelle bzw. Strategien zu vermitteln. Wissenschaftlich relevante Teilbereiche der Filmanalyse und Filmgeschichte wie der filmpsychoanalytischen oder der filmfeministische Diskurs werden in der Modulbeschreibung auch benannt.

In diesem Studiengang, in dem die Studierenden wissenschaftlich und künstlerisch bereits vorgebildet sind, wird diese Ergänzung des Curriculums als wichtig erachtet, zumal im Gespräch mit Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Rahmen der Begehung der Eindruck entstand, dieser Diskurs würde eher nicht stattfinden.

Hierzu stellt die HMS in ihrer Stellungnahme klar, dass während der Herstellung der Filme, aber auch in den bereichsübergreifenden Modulen, ein dauernder interdisziplinärer Austausch zwischen den Studierenden der vier Schwerpunktbereiche stattfindet und der künstlerische Entwicklungsprozess der Studierenden gefördert wird. Die Herausbildung der eigenen künstlerischen Handschrift der Studierenden steht im Mittelpunkt des Konzepts der HMS. Die Orientierung an realen und wettbewerblichen Bedingungen wird an der HMS nicht als Einschränkung der künstlerischen Entwicklung verstanden, sondern dient im Gegenteil dazu, die Studierenden zu ermutigen, innerhalb bestehender Leitplanken künstlerisch anspruchsvolle Filme hervorzubringen.

In keiner Weise wird von Seiten des Gutachtergremiums die hohe Qualität der Filme und Attraktivität des Studiengangs vom Gutachtergremium in Frage gestellt. Die HMS kann auf eine lange Liste von Preisen und Auszeichnungen für ihre Filme verweisen, was gleich zu Beginn des Selbstberichtes auch schon deutlich gemacht wird. Aus Sicht der HMS bewegt sich der Studiengang künstlerisch im absoluten Exzellenzbereich. Aktuell ist die HMS nach eigener Auskunft mit zwei Filmen im Rennen um die sog. Studenten Oscars (Student Academy Awards), d.h. aus 2.444 Filmen weltweit mit zwei Filmen unter den letzten acht. Das Gutachtergremium konnte im Zuge des Verfahrens auch Einblick in die Abschlussfilme der Studierenden, die ihr Studium im Jahr 2022 absolviert haben, bekommen.

Für die Bewertung der in der Akkreditierung zugrunde gelegten Kriterien war es aus Sicht des Gutachtergremiums wichtig, dass neben einer inhaltlichen Ergänzung des Curriculums auch die personelle (akademische) Verantwortung für die einzelnen Module aus dem Modulhandbuch ersichtlich

wird und sich rekonstruieren lässt. Entsprechende Präzisierungen wurden inzwischen vorgenommen (vgl. Ziff. 2.2.3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht bedingt die sehr spezielle Verschränkung der Spezialisierungen Drehbuch, Regie, Kamera und Produktion, dass die Studierenden sich gegenseitig für ihre Entwicklung brauchen. Dadurch sieht das Curriculum nur eingeschränkte Möglichkeiten für einen Studienaufenthalt im Ausland vor.

Um dem Interesse der Studierenden an Internationalität dennoch Rechnung zu tragen, wird ihnen laut Selbstbericht mehrfach während des Studiums die Möglichkeit gegeben, an internationalen Filmfestivals und -veranstaltungen teilzunehmen (Pflichtmodul „Analyse Medienmarkt“ (Modul 3-2), Wahlpflichtmodule „Spezialisierung Kamera“ (in den Modulen K1 und K3). Auch das Praktikum der Spezialisierungen Drehbuch und Produktion im vierten Semester kann auf Wunsch der Studierenden für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden.

Laut Selbstbericht erhalten einzelne Filmteams gelegentlich die Möglichkeit, ihren Abschlussfilm im Ausland zu realisieren, sie werden dabei von der Studiengangsleitung unterstützt.

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht berichtet die HMS ergänzend die besondere Bedeutung des internationalen und interdisziplinären Austausch für die neue Studiengangsleitung, die bereits in ihrer früheren Funktion als Professorin für Medienwirtschaft in Kooperation mit Universitäten und Kunsthochschulen aus Norwegen, Polen, Lettland und Deutschland eine internationale, interdisziplinäre Workshopreihe ins Leben gerufen hat, die seit 2023 auch den Film-Studierenden der HMS offensteht. Dieses Beispiel veranschaulicht aus Sicht der HMS, dass für Studierende die Möglichkeit gegeben ist, trotz der festen Struktur des Masterstudiums Film mit anderen Disziplinen und in anderen Kontexten international zusammenzukommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden ist durch die gegebene, enge Verzahnung der vier Fachrichtungen und die Teamstruktur im Studiengang stark eingeschränkt, jedoch nicht ausgeschlossen. Studienaufenthalte im Ausland sind allerdings nur in Einzelfällen und unter besonderen Umständen realisierbar. Um dies aufzuwiegen, werden Exkursionen zu Workshops, Festivals und Fachveranstaltungen (z.B. das Camerimage) ins Ausland angeboten, Praktika im Ausland und auch die Realisation

von Abschlussfilmen im Ausland ermöglicht und aktiv unterstützt, was im Hinblick auf die Mobilität und Erfüllung der Qualifikationsziele grundsätzlich zu begrüßen ist.

So wünschenswert weitergehende Möglichkeiten der Mobilität für die Studierenden hinsichtlich der Erweiterung ihres persönlichen und künstlerischen Horizonts wären, sind diese bedingt durch den sehr kompakten und verwobenen Programm des Studiengangs schwer vorstellbar. Zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund daher die Initiative der neuen Studiengangsleitung, in Zusammenarbeit mit ausländischen Kunsthochschulen eine bereits bestehende Workshopreihe für die Studierenden des Masterstudiengangs zu öffnen.

Wünschenswert wäre ergänzend, auch den Kreis der Lehrenden im Studiengang auf internationale Dozierende aus anderen Filmkontexten zu erweitern (siehe hierzu Kap. 2.2.3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Film“ (M.A.) zeichnet sich laut Selbstbericht vor allem durch die Kombination von künstlerischer Expertise und relevantem Praxiswissen aus. Die HMS setzt deshalb nach eigenen Angaben auf Professorinnen und Professoren, Bereichsleitungen und Lehrbeauftragte, die in ihren jeweiligen Feldern ausgewiesene und preisgekrönte Expertinnen und Experten sind.

Die Lehre im Masterstudiengang „Film“ (M.A.) ist nach den Angaben im Selbstbericht wie folgt organisiert:

Die Organisation und Durchführung der Lehre liegt im Verantwortungsbereich der Studiengangsleitung, die zugleich eine Professur für Film an die HFBK innehat.

Die Bereichsleitungen sind in Abstimmung mit der Studiengangsleitung für die Module in ihren Bereichen (resp. Drehbuch, Regie Kamera und Produktion) verantwortlich und verfügen über langlaufende Lehraufträge. In der Regel sind sie für die Dauer von fünf Jahren vertraglich gebunden und haben ein Lehrdeputat von 12 Semesterwochenstunden (SWS). Die Bereichsleitungen bilden das Bindeglied zwischen inhaltlicher Koordination der Lehre und weiteren Expertinnen und Experten, die für einzelne Lehrveranstaltungen an die HMS kommen. Dazu stimmen sich die Bereichsleitungen inhaltlich mit der Studiengangsleitung und organisatorisch mit der Studiengangskoordinatorin ab.

Laut Selbstbericht tragen die Bereichsleitungen gemeinsam mit der Studiengangsleitung die Verantwortung für die Umsetzung des Studienkonzepts und die Vermittlung der Studieninhalte. In enger Abstimmung mit der Studiengangsleitung identifizieren sie mögliche Dozierende für einzelne Module

oder Moduleile und koordinieren mit ihnen Inhalt und Ablauf von Lehrveranstaltungen auf Grundlage der Vorgaben der Modulbeschreibungen. Dabei werden die Bereichsleitungen von der Studiengangskoordinatorin unterstützt. Darüber hinaus obliegt den Bereichsleitungen die Betreuung der Studierenden ihres Bereiches in allen Aspekten, die die Entwicklung und Bewertung ihrer Studienleistungen sowie ihrer künstlerischen Entwicklung betrifft.

Nach den Angaben im Selbstbericht werden pro Studienjahr rund 40 Dozierende am Studiengang beteiligt. Der Selbstbericht zeigt eine Auswahl der Dozierenden, die in den letzten Jahren eingesetzt wurden.

Zur Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Dozierenden hat die HMS ein Konzept zur Personalqualifizierung ausgearbeitet und nachgereicht, das auch ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Fortbildung inkludiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist grundsätzlich gut durchdacht, und die langjährige erfolgreiche Umsetzung und Durchführung scheint dies zu bestätigen. Die Struktur mit einer Studiengangsleitung, die als Professorin der HFBK für dieses Studiengangskonzept verantwortlich zeichnet, in enger und abgestimmter Zusammenarbeit mit vier Bereichsleitungen (Drehbuch, Regie, Kamera und Produktion), ist transparent und praktikabel aufgestellt.

Die Lehre wird weitestgehend durch externe Dozierende abgedeckt. Die Studiengangsleitung unterrichtet im Studiengang nur punktuell. In elf der dreißig Module – d.h. in den zentralen Pflichtmodulen und dem Modul DRP1, das für Drehbuch, Produktion und Regie verpflichtend ist – hat sie die Modulverantwortung inne, die weiteren Module werden von den Bereichsleitungen verantwortet und koordiniert.

Die aktuellen Bereichsleitungen sind ausgewiesene Fachleute in ihrem jeweiligen Bereich und zudem höchst erfolgreiche Filmschaffende. Die Auswahl der weiteren Dozierenden erfolgt durch Studiengangsleitung und Bereichsleitung mit Anhörung der Studierenden, so die Auskunft aller Beteiligten im Rahmen der Begehung.

Die durchgehend hohe Qualität der Dozierenden, die von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der Begehung bestätigt wurde, scheint das Vorgehen bei der Personalauswahl zu bestätigen.

Das Engagement der Studiengangsleitung und der modulverantwortlichen Lehrenden bzw. Bereichsleitungen wurden im Gespräch mit Studierenden und Alumni ebenfalls hervorgehoben. Dem akademischen Betrieb sowie den Studierenden steht als fest angestellte Professorin ausschließlich die Studiengangsleiterin zur Verfügung. Aus Sicht des Gutachtergremiums müsste die Modulverantwortung in allen Bereichen des Curriculums neben der fachlichen daher auch die akademische

Kompetenz gewährleisten. Denkbar wäre zudem – in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Kooperationsvereinbarung zwischen der HFBK und der Hamburg Media School (siehe Prüfbericht, Ziff. 8) – die Einrichtung einer halben Professur für Drehbuch und Regie sowie eine halbe Professur für Filmwissenschaft.

In der Stellung zum vorläufigen Akkreditierungsbericht führt die HMS aus, dass aus den eingereichten Unterlagen, insbesondere der Beschreibungen des (akademischen) Werdegangs der Bereichsleitungen nicht in ausreichendem Maße hervor ging, weil vor allem die filmischen Erfolge der Lehrenden herausgestellt wurden. Das Personalhandbuch wurde inzwischen überarbeitet bzw. um die akademische Kompetenz aller Bereichsleitungen und Modulverantwortlichen, die nach Einschätzung der HMS auch den Anforderungen entspricht, ergänzt.

Auch wird in der Stellungnahme zum vorläufigen Bericht des Gutachtergremiums berichtet, dass seit der Begehung im Frühjahr 2023 die Stelle der Bereichsleitung Drehbuch mit zwei Personen, die die Berufungskommission sowohl in Bezug auf ihre Fachlichkeit im Bereich Drehbuch wie auch in der Lehre überzeugt haben, neu besetzt wurde. Beide verfügen nach HMS-Angaben neben ihrer künstlerischen Kompetenz über eine tiefe Branchenkenntnis und großes Fachwissen im Bereich Drehbuch, das sie bereits in der Lehre an verschiedenen Filmhochschulen vermitteln. Eine der beiden neuen Bereichsleitungen blickt zudem auf eine umfangreiche akademische Lehrkarriere zurück und reflektiert über Filmdramaturgie, aber auch über ihre Arbeit als Drehbuchautorin in Aufsätzen und Essays.

Die Neubesetzung der Bereichsleitung Drehbuch und Überarbeitung des Personalhandbuchs sind zu begrüßen. Die Forderung des Gutachtergremiums, neben der fachlichen auch die akademische Kompetenz der modulverantwortlichen Lehrenden nachzuweisen, wurde hiermit erfüllt.

Vor dem Hintergrund einer sich weiter sehr schnell verändernden Medienlandschaft empfiehlt das Gutachtergremium ergänzend, bei der Personalauswahl auch experimenteller und auch wissenschaftlicher denkende Lehrende heranzuziehen: „experimenteller“ im Sinne davon, neue Formen zu entwickeln und zuzulassen, nicht nur ‚more of the same‘ zu lehren und zu reproduzieren, „wissenschaftlicher“ im Sinne davon, die oben genannten Veränderungen weitergehend zu deuten und zu analysieren.

Im Sinne der künstlerischen Entwicklung der Studierenden (z.B. für zukünftige Erzählweisen) wäre es zudem empfehlenswert, den Kreis der Lehrenden auch auf internationale Dozierende aus anderen Filmkontexten zu erweitern.

Auf die inzwischen dargestellten Möglichkeiten der internationalen Auseinandersetzung für die Studierenden wird im Kapitel Mobilität (Ziff. 2.2.2) eingegangen.

Auf die Empfehlung des Gutachtergremiums, mehr experimentell arbeitende Dozierende einzubinden, geht die HMS in ihrer Stellungnahme wie folgt ein:

In Bezug auf die experimentelle Ausrichtung ist es der Studiengangsleitung nach eigener Darstellung wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Erweiterung des Studiums um den künstlerisch-experimentellen Film an der HMS aus dem folgenden Grund nicht gewünscht ist: Die HFBK bietet Film als einen Studienschwerpunkt ihres Masterstudiengangs „Bildende Künste“ (M.F.A) an und stellt dabei die interdisziplinäre Ausbildung bzw. Förderung der künstlerischen Persönlichkeit ins Zentrum. Studierende, die diesen Ansatz suchen, finden dieses Angebot in Hamburg an der HFBK. Aus der Sicht der HFBK und der HMS erscheint es nicht sinnvoll, ein sich doppelndes Studienangebot zu schaffen. Im Gegenteil, die spezifischen Unterschiede und Profile sollten klar voneinander abgegrenzt bleiben und auch nach außen transparent dargestellt werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der HMS werden vor Beginn ihres Studiums und während der Aufnahmeprüfung auf diese Besonderheit hingewiesen. Wichtig ist der Studiengangsleitung, dass diese Abgrenzung zur HFBK und damit zum reinen Kunstfilm nicht als Mainstreamorientierung der HMS missverstanden wird. Es gibt einen klar formulierten und durch alle Bereiche geführten künstlerischen Anspruch an das kreative Schaffen an der HMS, das die wissenschaftlich-künstlerische Reflexion wünscht und fördert.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Begründung der HMS in diesem Punkt angemessen und nachvollziehbar.

Der Empfehlung des Gutachtergremiums, ein Konzept zur didaktischen Weiterqualifizierung (auch) von externen Lehrenden zu entwickeln – dieser Punkt trifft auch auf weitere Einrichtungen, die aus verständlichen und nachvollziehbaren Gründen erfolgreiche Praktikerinnen und Praktiker in den Lehrbetrieb holen, zu –, ist die HMS nachgekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Neben der Studiengangleitung und den vier Fachbereichsleitungen verfügt der Studiengang nach den Angaben im Selbstbericht über fünf technische/administrative Stellen (Herstellungsleitung Film, Koordination Festivals, Studienkoordination, Studierendenbüro und Technische Leitung). Relevant für alle Studiengänge der HMS ist außerdem die Stelle für IT.

Die als Public-Private-Partnership organisierte HMS finanziert sich aus öffentlichen und privaten Zuwendungen. Das Verhältnis dieser Mittel soll laut Selbstbericht 40:60 betragen.

Die HFBK erhebt von den Studierenden einen Semesterbeitrag. Für den Studiengang „Film“ (M.A.) werden von Seiten der HMS keine Studiengebühren erhoben. Die Gesamtkosten des Studiengangs werden aus Mitteln der HFBK, der Filmförderung, Lizenzgebühren sowie Spenden und Zuschüsse

an die HMS vollständig finanziert und sind im vorgelegten Wirtschaftsplan enthalten. Die Spenden und Zuschüsse an die Hamburg Media School kommen von der Freien und Hansestadt Hamburg, der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein sowie der privaten Digital- und Medienwirtschaft. Durch die langfristige Verbindung zur Freien und Hansestadt Hamburg, zu HFBK, Filmförderung sowie den privaten Förderunternehmen, die in einem Letter of Intent eine jährliche Spende zugesagt haben, ist laut Selbstbericht die langfristige Finanzierung des Filmstudiengangs genau wie der langfristige Bestand der Hamburg Media School gesichert.

Nach Angaben der Hochschule beteiligen sich seit der Gründung des Studiengangs auch Branchenunternehmen mit Sachleistungen, Beistellungen und vergünstigten Konditionen und engagieren sich im Beirat.

Der Großteil der Lehrveranstaltungen, Produktionsvorbereitungen und Postproduktionsprozesse findet nach den Angaben im Selbstbericht im sogenannten Filmflur in einem Gebäude am Mediacampus Finkenau statt, in dem neben der Studiengangsleitung auch alle anderen Organe des Masterstudiengangs angesiedelt sind. Die Disposition der Hörsäle wird laut Selbstbericht primär von den Notwendigkeiten der Lehrangebote des Masterstudiengangs und der jeweils aktuellen Studienbereiche abgeleitet. In den Produktionsphasen wird der große Hörsaal temporär umgewidmet und mittels einer mobilen Wand ein Produktionsbüro abgeteilt.

Ein weiterer Raum befindet sich in einem anderen Trakt der Hamburg Media School und wird vom Masterstudiengang „Film“ (M.A.) als Produktionsbüro genutzt. Wenige Gehminuten vom „Filmflur“ entfernt befinden sich neben dem Studio zwei weitere Produktionsbüros. Gleiches gilt für einen weiteren Seminarraum, der dem Masterstudiengang im Gebäude vom Bürgersender TIDE zur Verfügung steht.

Mehrere Flächen auf dem Mediacampus Finkenau stehen dem Masterstudiengang „Film“ (M.A.) im Rahmen der Kooperationen mit anderen Studiengängen der HMS bzw. der Kooperation mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg bedarfsabhängig zur Verfügung.

Der Masterstudiengang verfügt nach den Angaben im Selbstbericht außerdem über ein Filmstudio, in dem Licht-, Kamera- und Inszenierungsseminare abgehalten werden. Dieses Studio, in dem zwei absenkbare Traversen und eine feste Kulisse installiert sind, verfügt über eine Fläche ca. 10 x 12,50 m. Ein zweites Studio steht dem Masterstudiengang in gemeinsamer Nutzung mit dem Bürgersender TIDE zur Verfügung.

Die Bibliothek der HMS ist eine kombinierte Präsenz- und Ausleihbibliothek. Gesammelt werden hauptsächlich Literatur und Periodika zu Medien- und Kommunikationswissenschaften, Medienmanagement, Medienökonomie und Film. Zudem verfügt die Bibliothek über ein Angebot an Filmen auf DVD. Es existiert ein gesonderter Online-Katalog der Bibliothek der HSM. Den Studierenden des Studiengangs steht ein Handapparat mit den wichtigsten Werken zu den Inhalten des

Filmstudiengangs zur Verfügung, der – auf Anregung der Studierenden und Mitarbeitenden – kontinuierlich den Lehrinhalten angepasst und ergänzt wird. Informationen zur Bibliothek mit Links zu den Datenbanken der Universität Hamburg und dem elektronischen Zeitschriftenkatalog finden sich über die Webseite der HMS. Für die bibliothekarische Betreuung der Studierenden steht eine eigens für die HMS- Studierenden zuständige Diplom-Bibliothekarin zur Verfügung.

Die Filmwerkstatt der HMS fungiert nach den Angaben im Selbstbericht als interne Produktionsabteilung und zentrale Herstellungsleitung der insgesamt 18 Kurzspielfilme, die von den Studierenden in vier Semestern produziert werden. Darüber hinaus ist sie für Vertrieb und Verleih der Studierendenfilme zuständig und versteht sich als Mittlerin zwischen Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Angehörigen der professionellen Branche. Zu letzteren zählen mögliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber genauso wie potenzielle Schauspielerinnen und Schauspieler und Teammitglieder, die an Kurzfilmprojekten mitwirken möchten.

Der Studiengang „Film“ (M.A.) verfügt nach Auskunft der HMS über vier AVID-Schnittplätze und zwei weitere Computer, die mit Adobe Cloud Vollversionen und Davinci Resolve ausgestattet sind. Darüber hinaus besitzt der Studiengang eine vollständige Kamera- (Arri Alexa mit Zeiss CP2 Objektiven) und Tonausrüstung. Die Studierenden können eine kleine Auswahl an Licht- und Gripequipment (Panther Dolly, Mini Jip) nutzen. Für die Filmproduktionen wird zusätzliches Equipment von den ortsansässigen Medienhäusern angemietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcen, die dem Studiengang insgesamt zur Verfügung stehen, sind zur Bewältigung des Pensums ausreichend, vor allem unter Berücksichtigung der geringen Anzahl von Studierenden.

Neben der Studiengangsleiterin wurde von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der Begehung auch die Koordinatorin des Studiengangs als feste Größe und wichtige Ansprechperson für die Studierenden hervorgehoben.

Die technische Ausstattung ist gut. Es gibt zwar, verglichen etwa mit anderen praxisorientierten Filmstudiengängen, weniger eigenes Equipment, aber dies ist ganz bewusst Teil des Konzeptes der HMS. Durch die erwähnten Partnerschaften mit Filmproduktionsunternehmen bekommen die Studierenden so sogar die Chance, mit modernerem Equipment zu arbeiten, als das mit hochschuleigenem möglich wäre.

Positiv ist noch hervorzuheben, dass die HMS über ein eigenes Filmstudio verfügt, auch wenn dieses nicht besonders groß ist, und über ein bestimmtes Beleuchtungs- und Filmbühnen-Equipment verfügt. Es gibt eigene, modern ausgestattete Schnittplätze, jedoch keine technischen Einrichtungen für die nachfolgenden Schritte in der Postproduktion wie Color-Grading oder Tonpostproduktion. Auch das wird konzeptbedingt an unterstützende Partnerunternehmen und -einrichtungen ausgelagert, was aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar ist. Diese Arbeitsteilung zwischen

hochschulinternen und -externen Prozessen scheint auch deswegen zu funktionieren, weil nur zu festgelegten Terminen gedreht wird, damit alles gut planbar bleibt und selten Engpässe entstehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 17 Abs. 1 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird für die Teilnahme an Modulprüfungen eine regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Grundsätzlich dürfen nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt werden, wobei Versäumnisse durch ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden können. Bei fehlenden Begründungen kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Die Studierenden sind verpflichtet, mit Hilfe eines Studienbuches ihre Präsenzzeiten dokumentieren zu lassen.

§ 17 Abs. 2 bestimmt und definiert die im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen. Die Prüfungsleistungen können durch Aktive Teilnahme (nachgewiesen durch Testat und Anwesenheitslisten), Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Referate, Filme, mündliche Prüfungen und Präsentationen erbracht werden. Auch alternative Prüfungsarten sind möglich. Diese werden vor Beginn der Lehrveranstaltung von den jeweiligen Dozierenden den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt in der Regel die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.

Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wurde im Nachgang der Begehung um die Prüfungsformen ‚Konzept‘ und ‚Bericht‘ erweitert.

Bei dem ‚Konzept‘ handelt es sich um eine umfangreiche künstlerische Skizze, die vor dem Hintergrund der jeweiligen Spezialisierung der Vorbereitung eines Filmprojektes dient. Wird das Konzept als Prüfungsform eingesetzt, so gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn das Konzept für die weitere Arbeit am folgenden Film zugelassen/abgenommen ist. Dazu gehört nach Auskunft der HMS ein ausführliches Feedback, wobei es den Seminarleitungen bzw. den Modulverantwortlichen überlassen bleibt, ob das Feedback im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder individuell erfolgt. Im Sinne einer umfassenden Reflexion der eigenen Arbeit durch die Studierenden wird empfohlen, die (Zwischen-)Ergebnisse der Konzepterstellung regelmäßig in die Lehrveranstaltungen einzubeziehen, z.B. auch durch Aufgreifen individueller Thesen, Gruppenfeedback, Diskussionen oder vertiefende Kleingruppenarbeit.

Der Bericht ist nach der Definition in der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung eine frei formulierte, eigenständig verfasste schriftliche Ausarbeitung und kann sich insbesondere auf Projekte, Praktika und Exkursionen beziehen. Er beinhaltet jeweils die Darstellung und Analyse sowie eine kritische Reflexion relevanter, im jeweiligen Format behandelte Fragestellungen und schließt die Anwendung erworbener wissenschaftlich-theoretischer Erkenntnisse ein.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung werden Modulprüfungen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Damit soll laut Selbstbericht gesichert werden, dass es keine Einschränkungen für die künstlerische Freiheit und die Ausbildung der Kreativität gibt. Um ihre eigenen Leistungen über die Differenzierung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hinaus einschätzen können, führen die Studierenden regelmäßig reflektierende Einzelgespräche mit ihren Bereichsleitungen.

Gemäß § 19 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung werden die verschiedenen Teile der Abschlussprüfung anhand differenzierter Noten bewertet.

Eine Übersicht über die Prüfungsformen im Masterstudiengang „Film“ gibt ergänzend zum (überarbeiteten) Modulhandbuch Auskunft über die für jedes Modul vorgesehene Prüfungsform. Das Modul „Warm-Up“ (1-1) wird mit einer Präsentation, das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ (1-3) mit einer Hausarbeit und das Modul „Filmgeschichte und Filmanalyse“ (1-2) mit einem Referat abgeschlossen. Die Module „Entwicklung und Herstellung eines Kurzfilms von fünf Minuten Länge“ (2-1), „Entwicklung und Herstellung eines Kurzfilms von zehn Minuten Länge“ sehen eine Präsentation, einen Film vor. Die Module „Der professionelle Produktionsprozess“ (1-4), „Analyse Medienmarkt“ (3-1), „Dramaturgie 1 und 2“ (1-5), „Kommunikation im Kontext der Filmherstellung“ (2-2) und „Analyse Medienmarkt“ sehen eine aktive Teilnahme vor. Bei den Spezialisierungsmodulen wird das Konzept als Prüfungsform ausgewiesen, das Praktikumsmodul schließt mit einem Bericht ab.

Das Abschlussmodul (4-1) bestand bisher aus der Entwicklung und Herstellung eines Kurzfilms von zwanzig Minuten Länge, der Master-Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung. Dieses Modul besteht, dem Einwand des Gutachtergremiums folgend, nunmehr aus zwei Prüfungen: das Abschlussprojekt (§ 20) bzw. den Film sowie eine mündliche Abschlussprüfung (§ 21), wobei die Prüfungsfragen sich auf die Themen des Abschlussprojekts beziehen (siehe hierzu auch Kap. Curriculum, Ziff. 2.2.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden sind modulbezogen und in der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung angemessen definiert. Die Gewichtung von praktischer und schriftlicher Arbeit und mündlicher Verteidigung bildet den Anspruch des Studiums ab, spiegelt aber gleichzeitig auch das Selbstverständnis der Studierenden.

Das Gutachtergremium wies im Rahmen der Begutachtung auf Unstimmigkeiten im Prüfungssystem hin, insbesondere dass das Vorliegen einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme neben einer bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nur als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten und nicht als Prüfung festgelegt werden könne.

Auch das Testat als Prüfungsnebenleistung in den Modulen warf auch die Frage nach der eigentlichen Prüfungsform und den Bewertungskriterien auf. Schließlich listete das Abschlussmodul Masterthesis die Begriffe „Film, Masterthesis, mündliche Prüfung“ als Prüfungsformen auf, wobei die aktuelle akademische Praxis nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Konzentration auf eine bis maximal zwei (im Sinne des Lehrinhalts sinnvoller) Prüfungsformen vorsieht.

Gleichwohl war es dem Gutachtergremium bewusst, dass das Modulhandbuch in Vorbereitung auf die Reakkreditierung des Studiengangs überarbeitet wurde und sich dadurch möglicherweise Änderungen ergeben hatten, die zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht allen bekannt sein oder umgesetzt werden konnten.

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bericht des Gutachtergremiums räumt die Studiengangsleitung ein, dass die Modulbeschreibungen, die mit dem Selbstbericht vorgelegt wurden, die von den Studierenden in den Modulen erbrachten Leistungen nicht immer adäquat darstellten. Insbesondere umfasst die „aktive Teilnahme“ verschiedene z. T. umfangreiche Arbeitsleistungen, bei denen die Studierenden schrittweise künstlerische Aufgaben lösen, diese jeweils in der Gruppe und mit den Dozierenden reflektieren und zum Ende des Moduls in ein künstlerisches Produkt umsetzen. Dies können Konzepte, szenische Beschreibungen, visuelle und schriftliche Ausarbeitungen, Layoutdreh oder andere Artefakte sein, die nach Abnahme durch die Modulverantwortlichen als Grundlage für die weitere Arbeit in folgenden Modulen dienen. Im Ergebnis wurden die Modulbeschreibungen in Bezug auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen überarbeitet.

Der Forderung des Gutachtergremiums, das Prüfungssystem zu überprüfen und anzupassen, v. a. auch unter dem Aspekt, ob die in den einzelnen Modulen eingesetzten Prüfungsformen dem Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls tatsächlich entsprechen und die dreiteilige Prüfung im Abschlussmodul nicht anders verteilt werden kann, wurde nachgekommen.

Ein Abschluss mit einem Testat für „Aktive Teilnahme“ ist nur noch in den Modulen vorgesehen, in denen alle Studierenden gemeinsam arbeiten, deren Inhalte unmittelbar in die Filmprojekte einfließen und sich im Ergebnis in dieser Prüfung niederschlagen.

Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird neu mit einer Hausarbeit abgeschlossen. Für das Modul „Filmgeschichte und Filmanalyse“ sieht als Prüfungsleistung Referate vor, wobei ausdrücklich eine wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Fragestellung bearbeitet werden soll.

Nachdem die wissenschaftlichen Arbeiten in Form einer Hausarbeit und eines Referats den wissenschaftlich ausgerichteten Modulen zugordnet wurden, besteht das Abschlussmodul nunmehr statt

aus drei nur noch aus zwei Komponenten, und zwar aus der Herstellung eines 20-Minuten-Abschlussfilms (bzw. eines Drehbuchs für einen abendfüllenden Film) und einer mündlichen Prüfung. Damit soll nach Auffassung der HMS dem besonderen künstlerischen Profil des Studiengangs Rechnung getragen werden, ohne die akademischen, wissenschaftlichen Aspekte in einem Studium auf Masterniveau zu vernachlässigen. Zudem ist damit die Empfehlung des Gutachtergremiums, das Abschlussmodul auf zwei Bestandteile der Prüfung zu begrenzen, umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht orientiert sich der Masterstudiengang „Film“ (M.A.) an den üblichen Semesterzeiten anderer Hochschulen, findet seinen eigentlichen Studienrhythmus aber über die drei Filmprojekte, die die Studierenden während ihres zweijährigen Masterstudiums gemeinsam produzieren. In den Produktionsphasen der Filme finden keine Seminare statt, sondern die Studierenden fokussieren sich in ihren jeweiligen Teams auf die Herstellung ihrer Kurzfilme. Während dieser Phase werden sie von den Bereichsleitungen und der Studiengangsleitung beratend unterstützt, arbeiten aber weitgehend selbstständig und selbstorganisiert.

Nach Fertigstellung der Filme wird nach den Angaben im Selbstbericht der Seminarbetrieb wieder aufgenommen und die Studierenden nehmen an interdisziplinären Modulen oder Modulen ihres Bereiches teil. Die Planung erfolgt so, dass es keine Überschneidungen zwischen verschiedenen Modulen gibt und alle Studierenden die Möglichkeit haben, alle für sie relevanten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zum vorgesehenen Zeitpunkt zu absolvieren. Ist eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigen Gründen verhindert, werden nach Auskunft der HMS individuelle Möglichkeiten geschaffen, die Studienleistung in alternativer Form zu erbringen.

Das Modularisierungskonzept wurde seit der vorangegangenen Akkreditierung überarbeitet. Mit dem Ziel, sehr kleine Module inhaltlich sinnvoll zusammen zu fassen und Inhalte zu erschließen, die für zwei oder mehr Bereiche gemeinsam angeboten werden können (siehe Prüfbericht, Ziff. 5).

Im Rahmen der Reakkreditierung wurde auch das Prüfungssystem angepasst (siehe Kap. 2.2.5)

Laut Selbstbericht stellt die Durchführung der Module im Blockunterricht sicher, dass auch kleinere Module die Studierbarkeit nicht nachteilig beeinflussen. Somit finden in den Produktionsphasen keine Seminare statt, sondern die Studierenden fokussieren sich in ihren jeweiligen Teams auf die Herstellung ihrer Kurzfilme. Nach Fertigstellung der Filme wird der Seminarbetrieb wieder

aufgenommen und die Studierenden nehmen an interdisziplinären Modulen oder Modulen ihres Bereiches teil.

Neben der Stundenplanung, die die Studierenden vor jedem Semester erhalten, finden nach Angaben der Hochschule einmal im Monat Gesamtmeetings („Jour Fixe Film“) mit der Studiengangsleitung, den Mitarbeitenden des „Filmflurs“ und den Studierenden statt, bei denen die anstehenden Lern- und Arbeitsphasen vorgestellt und erläutert werden. Gleichzeitig dienen diese Zusammenkünfte auch der Reflektion über die vorangegangenen Lern- und Arbeitsphasen inklusive einer Aussprache über den Workload. So kann auf etwaige Überlastungen kurzfristig reagiert und der Workload ggf. angepasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Film“ (M.A.) hat ein naturgemäß hohes Pensum im Curriculum, das aber dem vergleichbarer Studiengänge entspricht. Die HMS betont in diesem Zusammenhang auch, dass die Studierenden von Anfang an auch mit den realen Bedingungen in der Filmbranche vertraut gemacht werden müssen.

Der Workload wird von den Studierenden auch überwiegend als schaffbar eingeschätzt. Sie äußern aber zugleich den Wunsch nach mehr Pausen und lern- und projektfreier Zeiten, worauf die neue Studiengangsleitung inzwischen mit der Einführung von Urlaubszeiten reagiert hat.

Die Module des zweijährigen Studiengangs bauen aufeinander auf und werden von den drei zu produzierenden Filmen gerahmt. Um sie herum entsteht ein stringenter Studienbetrieb, der auf interdisziplinäre und auf die Spezialisierungen (Regie, Drehbuch, Kamera, Produktion) beschränkte Module setzt.

Regelmäßiger Unterricht durch die Bereichsleitungen begleitet die Studierenden durch die zwei Jahre. Die Studierenden fühlen sich nach eigener Einschätzung durch die Bereichsleitungen überwiegend gut betreut. Der übrige Unterricht wird durch einen Pool aus externen Dozierenden gewährleistet. Hier fiel im Gespräch mit Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der Begehung auf, dass im Hinblick auf die Kursstrukturen und die Einbindung der Dozierenden noch Informationsbedarf besteht. Künftig ist hier vorgesehen, dass die Bereichsleitungen die Lehrbeauftragten im Rahmen ausführlicher Begrüßungs- und Feedbackgespräche über die Struktur der HMS informieren und insbesondere die Einbindung der einzelnen Veranstaltung in das jeweilige Modul zu thematisieren.

Der Aufbau des Studiums verhindert Überschneidungen. Für Studierende, die an Kursen oder Prüfungsleistungen nicht teilnehmen können, bietet die Hochschule individuelle Lösungen. Diese Praxis wird von den Studierenden bestätigt. So halten die Studierenden überwiegend die Regelstudienzeit ein.

Im Vergleich zu ähnlichen Einrichtungen mit ähnlich ausgerichtetem Lehrangebot fällt auf, dass die Abbrecherquote im Studiengang „Film“ (M.A.) außerordentlich gering ist und pro Jahrgang nicht mehr als eine Überschreitung der Regelstudienzeit zu verzeichnen ist. Der HMS gelingt es zusammen mit den Bereichsleitungen und externen Lehrenden, die Masterstudierenden erfolgreich durch dieses sehr eng getaktete viersemestrige Studium zu führen.

Auch bei den filmischen Übungen gewährleistet die Studiengangsleitung, dass alle Studierenden in denen von ihnen gewählten Spezialisierungen an den Übungen teilnehmen. Ein neu eingeführtes Online-Tool der Hochschule organisiert dabei die gerechte Teamverteilung, was die Studierenden begrüßen. Die übrigen Positionen im Team werden durch ehrenamtliche externe Teammitglieder besetzt.

Die Fertigstellung der drei Kurzfilme stellen einen wesentlichen Teil des Studiums dar und bauen hinsichtlich Länge, Arbeitsumfang und Budget aufeinander auf. Während ihrer Produktion findet kein anderer Unterricht statt, sind diese fertiggestellt, wird der Unterrichtsbetrieb wieder aufgenommen.

Im Anschluss an die Akkreditierung 2016 wurde mit dem Zusammenlegen kleiner Module zu größeren begonnen. Die aktuelle Kohorte studiert nicht unter dieser (auch im Nachgang der Begehung überarbeiteten) „Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung“, die neue Modulaufteilung im Handbuch zeigt sich allerdings insgesamt stringent und übersichtlich. Mit der nächsten Kohorte ab Oktober 2024 tritt die überarbeitete Ordnung in Kraft. Der Argumentation der Hochschule, dass durch die Durchführung der Module im Blockunterricht sichergestellt ist, dass auch kleinere Module die Studierbarkeit nicht nachteilig beeinflussen, kann das Gutachtergremium folgen, zumal es sich im neuen Curriculum nur noch um einige wenige Module handelt (siehe Prüfbericht, Ziff. 5).

In der kommenden wie der aktuellen Prüfungsordnung findet ein Großteil der Seminare als Blockveranstaltungen statt. Der Prüfungsaufwand ist durch die Wahl der Prüfungsformen (bei denen das Konzept bzw. eine künstlerische Skizze zur Vorbereitung eines Filmprojektes überwiegt, ist angemessen. Außerdem gibt es eine ausgeprägte Feedbackkultur, die von den Studierenden sehr geschätzt wird. Was sie allerdings hervorheben, ist, dass sie keine Kenntnis über einen etwaigen Kriterienkatalog haben, auf dessen Grundlage die Bewertungen bzw. Benotungen erfolgen. Auch wenn die Aussagen von Studierenden und Alumni im Rahmen der Begehung sich nur auf das bisherige Curriculum bezog, empfiehlt das Gutachtergremium, die Studierenden künftig besser über die Bewertungskriterien der Prüfungsleistungen zu informieren.

Diese Empfehlung des Gutachtergremiums setzt die HMS nach eigener Auskunft in der Stellungnahme wie folgt um: Um die Änderungen der Prüfungsordnung und die Einführung neuer Formate gewinnbringend für die Studierenden einzusetzen, ist nach Auskunft der HMS vor Inkrafttreten des neuen Curriculums und vor Studienstart des neuen Jahrgangs im Oktober 2024 eine Inhouse- Schulung für die Bereichsleitungen und die Studiengangsleitung geplant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im zweijährigen Masterstudium sollen die Studierenden aller vier Bereiche praktische, theoretische und kreative Kompetenzen erwerben, die sie als filmisch umfassend gebildete, kreative, marktverorientierte Filmschaffende qualifizieren. Sie werden laut Selbstbericht in den Seminaren und Übungen von ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus der Filmbranche unterrichtet, wodurch neben der ästhetisch-gestalterischen Qualität auch die Aktualität des vermittelten Wissens garantiert werden soll. Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird auch durch die Bereichsleitungen gewährleistet, die neben der Lehre an der HMS weiterhin in ihrer jeweiligen Disziplin tätig sind.

Der ausschließlich für den Masterstudiengang „Film“ (M.A.) gebildete Beirat begleitet die Entwicklung des Studiengangs und sichert laut Selbstbericht die Aktualität der vermittelten Inhalte und die Vernetzung der Lehre mit den Qualitätsansprüchen der Film- und Fernsehbranche. Darüber hinaus stehen die Mitglieder des Beirats als Mentorinnen und Mentoren für die Studierenden zur Verfügung. Die Aufgabe des Beirats ist das Feedback, die technische Beratung und die Förderung der Studierenden, insbesondere was die Produktion der Kurzfilme angeht. Darüber hinaus genießt der Masterstudiengang durch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Beirats Zugriff auf Vorzugskonditionen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den Kurzfilmproduktionen anfallen. Die Zusammensetzung des Beirats ist auf die gesamte Bandbreite der Filmproduktion ausgelegt – von Technikverleihern über Kopierwerke und Postproduction-Dienstleistern bis hin zur Filmförderung Hamburg-Schleswig-Holstein sind zahlreiche renommierte Marktteilnehmer Norddeutschlands vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Kapitel 2.3 hat das Gutachtergremium positiv hervorgehoben, dass mit der Neubesetzung der Professur für Film und Studiengangsleitung zum Oktober 2022 neue Impulse im Studiengang gesetzt werden konnten. Auch wurden Änderungen in Vorbereitung auf die Reakkreditierung des Studiengangs vorgenommen, die auch Empfehlungen aus dem Bericht aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgreifen (Zuschnitt der Module, stärkere Ausweisung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Überprüfung der Prüfungsformen, Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit u.a.) und die in den Anlagen zum Selbstbericht genau dokumentiert sind.

Der Studiengang hat einen hohen Qualitätsanspruch und kann auf eine lange Liste von Preisen und Auszeichnungen für die Filme seiner Studierenden verweisen, was in diesem Bericht schon mehrfach hervorgehoben wurde.

Er verfügt über einen eigenen Beirat, der die Entwicklung des Studiengangs begleitet und die Aktualität der vermittelten Inhalte und die Vernetzung der Lehre mit den Qualitätsansprüchen der Film- und Fernsehbranche sicherstellt. Die im Studiengang eingesetzten Lehrenden sind fachlich ausgewiesen und stehen als erfolgreiche Filmschaffende am Puls der Zeit. Regelmäßige Treffen mit der Studiengangsleitung, den Mitarbeitenden des unter 2.2.4 beschriebenen Filmflurs und den Studierenden bieten weitere Möglichkeiten der Studiengangsentwicklung an.

Somit kann festgestellt werden, dass die HMS über zahlreiche Instrumente verfügt, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Einführung von qualitätskontrollierenden Maßnahmen für die Lehre im Kooperationsstudiengang Film obliegt der HFBK. Sie wird dazu eine Ordnung für die Qualitätsbewertung (im Folgendem OQB) erlassen, die bereits entworfen wurde, und gemeinsam mit der Neufassung der Prüfungsordnung in den Senat der HFBK zur Verabschiedung im April 2023 eingebracht wurde und mit Studienbeginn des Jahrgangs 2024 in Kraft treten soll.

Diese OQB sieht die Einrichtung eines Qualitätszirkels vor sowie Lehrveranstaltungsevaluationen (mindestens einmal im Kalenderjahr), zweijährliche Befragung von Studierenden und zweijährliche Befragung von Absolventinnen und Absolventen. Gemäß §§ 5-7 (2) werden die Befragungsergebnisse von den Bereichsleitungen ausgewertet. Sie fließen in die Handlungsempfehlungen ein, die die Bereichsleitungen dem Qualitätszirkel vorlegen.

Laut Selbstbericht fördert die Studiengangsleitung an der HMS die „Feedbackkultur“, um gemeinsam mit den Studierenden und Lehrenden ein optimales Studienprogramm zu schaffen. Dies spiegelt sich in den Lehrveranstaltungsevaluationen wider.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden laut Selbstbericht in einem persönlichen Gespräch zwischen Studiengangsleitung und den Lehrenden reflektiert. Durch die Auswertung erhalten die Lehrenden ein Feedback zu ihrer eigenen Veranstaltung im Hinblick auf Inhalt, Konzeption und Organisation sowie Vermittlung, Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit und Vortragsstil. In

der Reflektion wird Wert daraufgelegt, dass die persönliche Sicht der Dozentin bzw. des Dozenten ausreichend gewürdigt wird. Der Studiengangsleitung dienen die Gespräche zur Lehrveranstaltungsevaluation der möglichen Verbesserung und Modifikation des Studienangebots.

Neben der Lehrevaluation und dem in der Qualitätsordnung festgelegten Qualitätsmanagement der HFBK finden nach Angaben der Hochschule monatliche Gesamttreffen („Jour Fixe Film“) zwischen den Studierenden, der Studiengangsleitung und den Mitarbeitenden des Filmstudiengangs statt, in denen bestehende Probleme und Anregungen der Studierenden besprochen werden. Anregungen für die Verbesserung des Studienangebots werden darüber hinaus auch in vierteljährlich stattfindenden Gesprächen zwischen der Studiengangsleitung und den studentischen Sprecherinnen bzw. Sprechern der einzelnen Bereiche ausgetauscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrveranstaltungen an der HMS werden regelmäßig evaluiert. Die aus den Evaluierungen gezogenen Schlussfolgerungen führen zu Maßnahmen der Studiengangsleitung, hier bestätigen die Studierenden, dass sie sich durch die neue Studiengangsleitung in ihren Anliegen gehört fühlen. Besonders die Installation des monatlichen Gesamttreffens „Jour Fixe Film“ ist dabei hervorzuheben. Hier diskutiert die Studierendenschaft mit der Studiengangsleitung und den Mitarbeitenden des Filmstudiengangs und hat hier Raum für Kritik, Wünsche und Anregungen.

Die übrigen Evaluationsmethoden sind vergleichbar mit anderen Hochschulen mit ähnlicher Studierendenzahl (Lehrveranstaltungsevaluation, Absolvent*innenbefragung, Gespräche zwischen Studierendenvertreter*innen und der Studiengangsleitung). Der Evaluationsbogen wurde der Empfehlung des Gutachtergremiums folgend um eine Frage zur Angemessenheit des studentischen Workload ergänzt.

Trotz der kleinen Klassendichte scheint die Anonymisierbarkeit der Evaluationen gewahrt. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird durch die „Ordnung für die Qualitätsbewertung an der Hamburg Media School“ der HFBK gewährleistet und tritt für die nächste Kohorte 2024 in Kraft.

Der Umgang mit dem Feedback der Studierenden und der Alumni der jeweiligen Bereiche wurde von ihnen im Gespräch mit dem Gutachtergremium überwiegend als produktiv beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht sieht sich die HMS der Förderung von Diversität und Gendergerechtigkeit verpflichtet. Sie agiert nach den an der HFBK geltenden Richtlinien gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt sowie zum Gebrauch gendersensibler Sprache. Im Studiengang „Film“ (M.A.) wird ein ausgeglichener Anteil männlicher und weiblicher Studierender in jedem Studiengang in der Regel erreicht. Studiengangsleitung und Bereichsleitung Produktion werden aktuell von Frauen, die Bereichsleitungen Drehbuch, Regie und Kamera von Männern vertreten. Unter den weiteren Lehrenden (Dozierenden) sind im Personalhandbuch 22 Frauen und 30 Männer aufgelistet.

Nach Angaben der Hochschule ist eine regelmäßige Schulung in Planung, die alle Mitarbeitenden und Bereichsleitungen zum diversitäts- und gendersensiblen Agieren in der täglichen Arbeit unterstützen soll.

Für Studierende mit chronischen Krankheiten oder mit Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile jeweils im Einzelfall umgesetzt. Die zugrunde liegenden Regelungen sind im §13 ISPO niedergelegt. In der Praxis sind die jeweiligen Modulverantwortlichen in Absprache mit den Bereichsleitungen zuständig, geeignete Maßnahmen zur alternativen Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen zu vereinbaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aktuelle Kohorte (wie auch schon die letzten) hat ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter den Studierenden (zwölf Frauen und zwölf Männer). Dabei muss allerdings in den einzelnen Bereichen unterscheiden werden, wo das Geschlechterverhältnis nicht immer gleich verteilt ist (Drehbuchbereich: 5 weiblich, 1 männlich; Kamerabereich: 5 männlich, 1 weiblich). Das Gutachtergremium begrüßt die allgemeine Ausgewogenheit, da es eine Förderung von Frauen, die in der Branche oft benachteiligt werden, deutlich macht, sieht aber besonders im Kamerabereich noch Potenziale.

Den hohen Ansprüchen der Studierenden zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Diversität kamen bisher die Themensetzungen der externen Lehrbeauftragten zum Teil noch nicht ausreichend nach, hier steuert die Studiengangsleitung aktuell ein und auch die Bereichsleitungen sind sensibilisiert. Auch wurde das Modulhandbuch entsprechend auch inhaltlich ergänzt. Das Vorhaben für regelmäßige Schulungen aller Mitarbeitenden wird durch das Gutachtergremium begrüßt.

Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung hinreichend geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Film wird an der Hamburg Media School (HMS) in Kooperation mit der Hochschule für Bildende Künste (HFBK) durchgeführt. Für die Umsetzung des Kooperationsstudiengangs an der HMS hat die HFBK eine künstlerische Professur ausgeschrieben und zum 1. Oktober 2022 besetzt, die auch mit der Studiengangsleitung betraut wurde. Die Studiengangsleitung ist für die Umsetzung der Qualitätskriterien und für die Durchführung des Studiengangs zuständig. Sie stellt die Umsetzung des Curriculums sicher und trifft in Abstimmung mit der HMS die Entscheidung über das Lehrpersonal.

Zwischen den Kooperationspartnern ist ferner vereinbart, dass der HFBK alle Entscheidungen nach § 19 StudAkkVO obliegen. Hierzu setzt der Senat der HFBK einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein, erlässt die Studien- und Prüfungsordnung und die Ordnung über die Qualitätssicherung. Die Studierenden sind an der HFBK immatrikuliert, so dass für sie alle studiengangübergreifenden Regeln gelten, wie für alle Studierenden der HFBK.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der im Rahmen der Begutachtung des Studiengangs vorgelegte Kooperationsvertrag zwischen der HFBK und der HMS stellt sicher, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule für bildende Künste Hamburg getroffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist (vorbehaltlich der Vorlage einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung, siehe Prüfbericht) erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Im laufenden Verfahren wurden Überarbeitungen im Rahmen einer Qualitätsverbesserung vorgenommen, was die Dauer des Verfahrens rechtfertigt.
- Die Überarbeitungen wurden der Akkreditierungskommission von ACQUIN vorgelegt, die Änderungen durch das Gutachtergremium anschließend bewertet. Entsprechend wurde der Akkreditierungsbericht angepasst, ergänzt und finalisiert.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Frank Döhmann, Kunsthochschule für Medien Köln, Professor für Filmproduktion
- Prof. Gilbert Beronneau, SRH Berlin University of Applied Sciences, Professor für Audiovisuelle Kommunikation

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Andreas Scheffer, DAS GUTE WERK, Regisseur, Autor und Produzent

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Samuel N. Schwarz, Filmuniversität Babelsberg, Filmregie (B.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023 ¹⁾	24	12	0	0	0	1	0	4%	0	0	0
SS 2022	0	0	22	11	96%	0	0	0	0	0	0
WS 2021/ 2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 20211	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	24	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	24	9	100%	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	24	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	24	14	100%	0	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	24	14	0	0	0	4	2	17%	0	0	0
SS 2016	0	0	19	7	83%	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	96	47	89	41	93%	5	2	5%	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2022 ¹⁾	18	4			
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020	14	9		1	
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018	14	6	4		
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	13	7	3		
Insgesamt	58	26	7	1	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023		1			4%
SS 2022	22				92%
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020	24				100%
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018	24				100%
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017		4			17%
SS 2016	19				79%
Insgesamt	89	5			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur: ACQUIN	01.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	26./27.04.2023
Erstakkreditiert am: 23.03.2010 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.04.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): 31.03.2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2015 bis 30.09.2023
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2023 bis 31.03.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und -koordination, Bereichsleitungen (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion)/Lehrende, Studierende und Absolvent*innen, HFBK- und HMS-Leitungen, Mitglieder der HFBK-Verwaltung (akademische Angelegenheiten, Studiengangplanung und Qualitätssicherung)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hamburg Media School: Alle Räumlichkeiten am Medien-campus Finkenau

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)